

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schul- und Breitensport Extertal“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
- 2) Sitz des Vereins ist 32699 Extertal-Bösingfeld.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die Erhaltung des Lehrschwimmbeckens in Extertal-Bösingfeld in dem Schulschwimmen, öffentlicher Badebetrieb und u.a. Vereinsschwimmen und sportliche Veranstaltungen im Bereich des Schwimmens durchgeführt werden sollen.

Der „Förderverein Schul- und Breitensport Extertal e.V.“ beabsichtigt die Betriebsführung des Lehrschwimmbeckens in 32699 Extertal-Bösingfeld auf gemeinnütziger Basis zu übernehmen.

Der Verein verfolgt mit dem Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens die folgenden Ziele:

- 1) Die Aufrechterhaltung des lt. Lehrplan NRW obligatorischen Schulschwimmens und die wichtige Ausbildung vom Nichtschwimmer zum Schwimmer.
- 2) Innerhalb der Vereins-, Jugend- und Sozialarbeit die Aufrechterhaltung des Vereinsschwimmens mit der intensiven Förderung des Schwimmens als Basissportart.
- 3) Angebot von Kursen zur Rehabilitation, Gesunderhaltung und Regeneration. Damit dient der Verein der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 4) Angebot zur sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene innerhalb des öffentlichen Badebetriebes.
- 5) Förderung des Breitensports.
- 6) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele. Jahresbezogene erwirtschaftete Überschüsse werden in den Betrieb, in den Erhalt und in die Sanierung des Lehrschwimmbeckens investiert oder in Bauunterhaltungsrücklagen zur Unterhaltung eingestellt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben

Zur Erreichung des Vereinszwecks können Aufgaben an im Auftrag des Vereins handelnde Dritte übertragen, Dienstleistungsverträge abgeschlossen sowie weitere Einrichtungen gegründet bzw. Beteiligungen von ihnen erworben werden. Der Erwerb von Beteiligungen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenordnung darstellen ist ausgeschlossen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. eines Jahres und endet am 31.05. des Folgejahres.

§ 6

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine werden, die den Verein im Rahmen seiner Aufgaben fördern wollen.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung (durch Unterschrift) des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das neue

Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie beginnt am ersten Tag des auf die Entscheidung über die Aufnahme folgenden Monats.

3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- d) im Falle der Entmündigung oder wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 7 **Beiträge**

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sollen im Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden.
- 2) Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge und Spenden besteht nicht.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, Adress- und Kontoänderungen dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 9

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins.

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
- 2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in 1) genannten an:
 - a) der/die Schriftführer/in
 - b) Bis zu 4 Beisitzer/innen
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit folgender Maßgabe von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur natürliche und volljährige Personen gewählt werden.
 - b) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach §9,1 anwesend sind.
 - d) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - e) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Auf eine solche Wahl kann verzichtet werden, wenn bis zur Jahreshauptversammlung weniger als sechs Monate liegen. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds können bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.

§ 10

Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ordentlich einberufen, wenn die Einladung den Mitgliedern zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung auf postalischem Weg oder per Email zugegangen ist. Zusätzlich kann die Einladung in der Lippischen Landeszeitung, dem Nordlippischen Anzeiger oder per Aushang im Hallenbad veröffentlicht werden. Mitgliederversammlungen finden im Übrigen nach Bedarf statt.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass die genannten Fristen nicht eingehalten werden konnten und eine kurzfristige Entscheidung geboten ist.
- 3) Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
Die Jahreshauptversammlung beschließt unter anderem über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; soweit die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit berührt werden, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahren.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, geleitet.
- 6) Über Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse müssen wörtlich aufgenommen werden. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein viertel der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Ladefrist von drei Tagen. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Interessen des Vereins oder aus besonderen Gründen zu weiteren Mitgliederversammlungen laden. Jede Mit-

gliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme, also auch juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine. Eine Stellvertretung durch Vollmacht in Schriftform ist möglich.
- 9) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 11

Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen maximal einmal in Folge wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechnungsunterlagen der Vorstandsmitglieder einzusehen.
- 2) Die Kassenprüfer haben nach Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten ist. Nach der Berichterstattung ist bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen, ehe in die weitere Tagesordnung eingetreten wird.
- 3) Der/die Kassierer/in hat das gesamte Rechnungswesen den Kassenprüfern nach vorliegendem Rechnungsabschluss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu überlassen.
- 4) Bei verweigertem Vertrauen und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten haben die Kassenprüfer die Pflicht, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Versammlung führt das/die älteste, dem Vorstand nicht angehörende ordentliche Mitglied, welches dazu bereit ist, den Vorsitz. Diese Regelung währt solange, bis nach Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder mit der Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

§ 12

Finanzen

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. öffentlichen Zuschüssen.
- 2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher ordnungsgemäß eingeladen und die Auflösung auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Der Verein gilt unabhängig von Abs.1) als aufgelöst, wenn nach Ablauf der Amtsperiode des/der Vorsitzenden bei den Vorstandswahlen kein satzungsmäßiger Vorstand gebildet werden kann, da die anwesenden Mitglieder die Ämter verweigern und auch nach neuer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat danach stattfinden kann, mit der Ankündigung der beabsichtigten Vereinsauflösung wenn kein Vorstand gebildet werden kann.

§ 15

Liquidation des Vereins

- 1) Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidatoren, welcher die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat.
Für ihn gilt Vertretungsvollmacht nach § 9 Abs. 2.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Freibadverein Lassbruch e.V. und den Förderverein des Freibades Bösingfeld/Asmissen e.V. mit der Maßgabe, das Geld zum Erhalt der Extertaler Bäder einzusetzen. Sollten einer oder beide Freibadvereine nicht mehr existieren, fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an den noch bestehenden Förderverein und die Extertaler Kindergärten.

+

§ 16

Inkrafttreten/Verschiedenes

- 1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 2) Der Vorstand ist zu rein formalen Satzungsänderungen berechtigt, wenn im Eintragsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden.
- 3) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften des BGB

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2018 genehmigt.

Extertal-Bösingfeld, im Juni 2018